

Behörde

--

Ort, Datum	
Ansprechpartner(in)	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
E-Mail	
Steuer-Nr. (bei Schrift- und Zahlungsverkehr bitte stets angeben)	
Bankverbindungen der Gemeinde	

Sehr geehrte Steuerpflichtige,
sehr geehrter Steuerpflichtiger,

mit der Übernahme des Rechts der Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1991 gilt auch das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973, so dass auch Wohnungen ab 1. Januar 1991 grundsätzlich wieder allgemein steuerpflichtig sind.

Für bisher steuerbefreite Grundstücke wird die Grundsteuer nach den Einheitswerten 1935 erhoben, wenn ein Einheitswert in der Vergangenheit festgestellt wurde. Fehlt es bei Einfamilienhäusern und Mietwohngrundstücken an einer solchen Feststellung, ist für die Grundsteuer die Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- oder Nutzfläche maßgebend. Zur Selbstberechnung und Zahlung der Grundsteuer auf dieser Grundlage erhalten Sie beiliegenden Erklärungsvordruck.

Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig aus. Lesen Sie hierzu die beigegefügte Erläuterungen. Aus ihnen ergibt sich insbesondere auch, wie die Wohnfläche zu ermitteln und die Grundsteuer zu berechnen ist, und in welchen Fällen keine Grundsteuer zu zahlen ist.

Auf der Grundlage des Grundsteuer-Hebesatzes von v. H. ist für das Grundstück folgender Jahresbetrag der Grundsteuer zu entrichten:

für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind, je m² Wohnfläche EUR

für andere Wohnungen je m² Wohnfläche EUR

für Räume, die anderen Zwecken als Wohnzwecken dienen, der Jahresbetrag je m² Nutzfläche, der für die auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen maßgebend ist

bei unterschiedlich ausgestatteten Wohnungen der niedrigere Jahresbetrag von EUR

je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage EUR

Bitte reichen Sie zwei Ausfertigungen des Erklärungsvordrucks bis zum Datum bei der Gemeinde ein.

Die dritte Ausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Hinweis zum Datenschutz: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149ff. der Abgabenordnung und des § 44 des Grundsteuergesetzes erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeinde
